

Es ist freudig zu begrüßen, daß dieses ausgezeichnete Werk nach dem Tode des leider so früh verstorbenen Verfassers der Nachwelt erhalten wird. Kürze, Klarheit, Selbstständigkeit des Urteils dürften wohl die Hauptvorzüge dieser Erklärung des neuen Kirchenrechtes sein. Sehr ansprechend sind auch die Ausführungen über die geschichtliche Entwicklung des geltenden Rechtes. Der Bearbeiter dieser Auflage hätte vielleicht etwas mehr die neuere Literatur erwähnen können.

Trier.

B. van Aken S. J.

- 3) **Compendium repetitorium iuris ecclesiastici** communis et quoad leges et consuetudines reipublicae Austriacae particularis. Scripsit Dr Constantinus Joan. Vidmar. Ed. quarto, emendatior, nova Codici Jur. Can. accommodata. Viennae 1927, Fromme.

Durch die vorliegende Neuauflage hat der Verfasser sein früher erschienenenes Compendium dem neuen Kodex angepaßt. Von einem Compendium erwartet man, daß es in kurzer Form das Wesentliche zusammenfaßt. Dieser Anforderung hat der Verfasser im großen und ganzen gut entsprochen; er berücksichtigt nicht bloß das neue, sondern auch das bisher geltende Recht, dieses teilweise fast etwas zu ausführlich. Von praktischen Gesichtspunkten aus möchte man da und dort noch Kürzungen wünschen, an anderen Stellen freilich auch Einfügungen; z. B. könnten die Abschnitte über die Metropolitane, Patriarchen und Primaten, Konzilien entschieden kürzer gefaßt und die Ausführungen über matrimonium disparagium ganz ausgelassen werden; vermist dagegen haben wir einen Abschnitt über die Beichte (auch der Religiosen), die letzte Delung; diese Änderungen würden den Wert des Büchleins vor allem für Examenstandabenden und für die praktische Seelsorge beträchtlich erhöhen. Bedauert haben wir, daß der Verfasser die frühere Einteilung voll und ganz beibehalten hat und sich nicht der vom Kodex gewiesenen Einteilung angeschlossen hat. Die völlige Anpassung an die Einteilung des Kodex hätte nicht viel mehr Zeit gekostet, hätte aber doch das Büchlein viel brauchbarer gemacht, weil dadurch die einzelnen Materien viel leichter auffindbar geworden wären. Dieser Nachteil wird durch den Index nicht genügend ersetzt. Im einzelnen sei noch auf Folgendes hingewiesen: Die S. 119, A. 1, angegebene Bemerkung, daß das Tridentinische Tametsi-Dekret in Rußland, Hannover, Pommern, Württemberg nicht gelte, ist wenigstens in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig (cf. Gasparri, De matrimonio II<sup>2</sup>, 483 ff.). S. 275 wird behauptet, daß die Ernennung der Bischöfe von Seckau, Lavant und Gurk durch ihren Metropolitane von Salzburg in dessen einstiger Landeshoheit begründet sei; die Metropolitane von Salzburg haben vielmehr bei Gründung dieser Diözesen dieselben dotiert und sich das Ernennungsrecht vorbehalten; es liegt somit ein Quasipatronat vor (siehe Buchberger, Kirchl. Handlex. s. r. Gurk I. 1818 f., u. s. r. Salzburg, II. 1913). S. 322 erwecken die Worte „abbates consecrati habentes iurisdictionem“ den Eindruck, daß alle Äbte auf dem allgemeinen Konzil Stimmrecht hätten; der Kodex sagt richtig: „abbates vel praelati nullius.“ Die Weihe, die die Äbte empfangen, ist zudem keine consecratio, sondern eine benedictio. S. 326: Auf dem Provinzialkonzil haben nicht bloß die Äbte, Präpöste und Konventualprioren, sondern auch die Provinzialobern der exempten klösterlichen Genossenschaften Stimmrecht, und zwar immer, nicht bloß „ubi mos est.“

Abtei Neresheim.

P. Philipp Hofmeister.

- 4) **Katholische Kirchengeschichts-Katechesen.** Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. Herausgegeben von Geistl. Rat W. Jaksch, Diözesan-Inspektor. 8° (338). Wien 1927, Volksbund-Verlag.